

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009, S. 1 soll mit der Regierungsvorlage (BlgNR 354, XXV. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen und andere geändert werden, in Österreich umgesetzt werden. Kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 3 VAG 2016 unterliegen nicht den unionsweit harmonisierten Kapitalanlageregelungen (Art. 4 der Richtlinie 2009/138/EG).

§ 90 Abs. 1 VAG 2016 legt Kategorien von Vermögenswerten fest, die für die Kapitalanlage von kleinen Versicherungsunternehmen geeignet sind. § 90 Abs. 3 VAG 2016 sieht weiters vor, dass die FMA die näheren Einzelheiten für die Kapitalanlage, insbesondere die Belegenheit der Vermögenswerte sowie Obergrenzen für die Kategorien und für einzelne Vermögenswerte zu regeln hat, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten.

Mit der vorliegenden Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die Kapitalanlage der kleinen Versicherungsunternehmen geschaffen, welche Aspekten der Risikodiversifikation und dem besten Interesse der Versicherungsnehmer Rechnung tragen sollen. Um ein möglichst hohes Schutzniveau für die Versicherungsnehmer zu gewährleisten, sollen die hier genannten Grundsätze der Kapitalanlage für alle Vermögenswerte gelten. In Anbetracht der zunehmenden Komplexität und Vielzahl an Finanzprodukten wird insbesondere die Ressourcenausstattung der kleinen Versicherungsunternehmen in Bezug auf Risikoidentifikation, -messung, -überwachung und -steuerung berücksichtigt. Gleichzeitig soll der eingeschränkten Liquidität zahlreicher Anlageformen Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Zu § 2:

Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass im Rahmen der Kapitalanlage sowohl die Investmentprinzipien in Bezug auf den einzelnen Vermögenswert als auch die Diversifikation des Gesamtportfolios eine wichtige Rolle für die Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer spielen. Eine angemessene Risikoüberwachung und -dokumentation umfasst beispielsweise die regelmäßige Aufzeichnung der Zeitwerte der Kapitalanlagen, unter anderem in Form von Depot- und Kontoauszügen, Fonds Fact Sheets oder sonstigen Aufzeichnungen, welche auf eine wesentliche Wertveränderung der Kapitalanlage, sofern bekannt, schließen lassen.

Die Abs. 2 bis 5 beinhalten Bestimmungen betreffend den Schutz des Vermögens im Interesse der Versicherungsnehmer: Eine schriftliche, vom Depot-Verwahrer, einer Bank, einem Bürgen, Treuhänder oder sonstigem Schuldner unterzeichnete Aufrechnungsverzichtserklärung dient dazu sicherzustellen, dass etwaige Schulden des kleinen Versicherungsunternehmens gegenüber Depot-Verwahrer, Bank, Bürgen, Treuhänder oder sonstigem Schuldner nicht durch das Vermögen der Versicherungsnehmer befriedigt werden können. Aus dieser Bestimmung ist außerdem zu schließen, dass eine Darlehensvergabe an Personen, die als Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 KSchG anzusehen sind, nicht zulässig sind da einem Verzicht auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht § 6 Abs. 1 Z 7 und 8 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entgegensteht.

Zu § 3:

Gemäß Abs. 1 Z 1 letzter Satz und Z 3 lit. a haben kleine Versicherungsunternehmen von Veranlagungen in Finanzprodukte, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, abzusehen. Hiervon sind sowohl strukturierte Schuldverschreibungen (vgl. auch Art. 25 Abs. 4 lit. a sublit. ii der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014, S. 349 „MiFID 2“) als auch strukturierte Investmentfonds im Sinne von Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG, ABl. Nr. L 176 vom 10.7.2010, S. 1 erfasst.

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen von Unternehmen ohne Rating ist die stabile Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten durch interne Kennzahlen auf Basis der drei letzten Jahresabschlüsse (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Z 4 lit. e der Kapitalanlageverordnung, BGBl. II. Nr. 383/2002 idF BGBl. II Nr. 409/2013) nachzuweisen. Für die Veräußerung von sonstigen Schuldverschreibungen von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat gemäß Z 1 lit. c gilt eine Frist von höchstens einer Woche als angemessen, ohne dass ein großer Abschlag vom Preis in Kauf genommen werden muss.

Bei der Darlehensvergabe gemäß Z 4 ist insbesondere auf die Vermeidung von Interessenskonflikten in Zusammenhang mit der Funktion von Organen des kleinen Versicherungsunternehmens, deren Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen als Darlehensnehmer oder Organ eines Darlehensnehmers zu achten. Der Wert von Investments in Liegenschaften oder liegenschaftsgleiche Rechte gemäß Z 5 ist dokumentiert nachzuweisen.

Kleine Versicherungsunternehmen dürfen derivative Finanzinstrumente gemäß § 90 Abs. 2 VAG 2016 nur unter bestimmten Voraussetzungen einsetzen. In Abs. 2 dieser Verordnung werden die im VAG 2016 definierten Rahmenbedingungen für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten spezifiziert. Die erforderliche Verbindung der derivativen Finanzinstrumente mit Vermögenswerten in entsprechenden Volumina bedeutet, dass ein Leverage des Gesamtportfolios nicht zulässig ist. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zur Vorbereitung von Kauftransaktionen ist nur dann zulässig, wenn mit dem derivativen Finanzinstrument ein Kaufrecht in Bezug auf den zu erwerbenden Vermögenswert verbunden ist. Im Hinblick auf die allgemeinen Kapitalanlagegrundsätze gemäß § 2 Abs 1 dürfen derivative Finanzinstrumente nur dann eingesetzt werden, sofern die kleinen Versicherungsunternehmen die damit verbundenen Risiken angemessen erkennen, messen, überwachen, managen und steuern können. Aus § 2 Abs. 1 ist ferner abzuleiten, dass von Investments mit kurzer Haltedauer, hohem Liquiditäts- oder operationalem Risiko abzusehen ist. Kleine Versicherungsunternehmen haben ebenfalls auf eine geeignete Diversifikation des Gegenparteiausfallsrisikos zu achten.

Zu § 4:

Um das Risiko einer übermäßigen Konzentration in wenig liquiden Kapitalanlagen zu beschränken, ist der Anteil von in Immobilien investierten Vermögenswerten mit maximal 30%, der Anteil von in Darlehen und Unternehmensanleihen investierten Vermögenswerten mit maximal 50%, der Anteil von sonstigen Schuldverschreibungen von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat sowie Schuldverschreibungen von supranationalen Organisationen, die binnen angemessener Frist veräußert werden können, mit 10% beschränkt.

Gemäß Abs. 3 sind bei kurzfristigen Überschreitungen der in dieser Bestimmung normierten Kapitalanlagegrenzen durch marktbedingte Wertschwankungen oder Schadenszahlungen im Ausmaß von bis zu 10% vom Grenzwert keine sofortigen Handlungen (zB Veräußerung der betroffenen Vermögensgegenstände) erforderlich, sofern in absehbarer Zeit eine erneute Einhaltung der Kapitalanlagegrenzen erreicht werden kann.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.